

Siehe Planzeichnung



102

Begründung Änderungsbereich 1:

Ziel der Satzungsänderung ist die Änderung (Klarstellung) der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils auf der Grundlage des §34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB.

Im Änderungsbereich 1 hat sich die Grenze zwischen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem Außenbereich insofern verschoben, als dass sich durch Nutzung der Nebengebäude auf den Nachbargrundstücken der Baulücke auf dem Flurstück 8 teilweise (neu, Stand 2017: Flurstück 134) die rückwärtige Grenze zur klarstellenden Definition der Baulücke zwischen den zum Außenbereich weisenden Wänden dieser prägenden Nebengebäude auf den Flurstücken 101 und 9 erstreckt.

Begründung Änderungsbereich 2:

Ziel der Satzungsänderung ist die Änderung (Klarstellung) der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils auf der Grundlage des §34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB, der auf Flurstück 130, Flur 2, Gemarkung Alttrebbin, nicht festgesetzte öffentliche Grünfläche ist.

Im Änderungsbereich 2 hat sich die Grenze zwischen der festgesetzten öffentlichen Grünfläche und dem übrigen im Zusammenhang bebauten Ortsteil auf dem Flurstück 113, der Flur 2, Gemarkung Alttrebbin insofern verschoben, als dass die Baulücke zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Alttrebbiner Hauptstraße 16, auf den Flurstücken 111 und 112, der Flur 2, Gemarkung Alttrebbin für die Errichtung eines Einfamilien-Wohnhauses in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird und somit die Festsetzung öffentliche Grünfläche entsprechend der Darstellung im Änderungsbereich 2 entfällt.